

Einwohnergemeinde



K O N O L F I N G E N

Verordnung Ferienbetreuung

Inkrafttreten per 01.09.2020

Die in dieser Verordnung verwendeten Funktionsbezeichnungen gelten in gleicher Weise für Frauen und Männer.

Chronologie:

Erlass:

Beschluss des Gemeinderates am 24. Juni 2020
Publikation: 2. Juli 2020

Inkrafttreten: 1. September 2020

Änderungen:

Inhaltsverzeichnis:	Seite
1. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN	4
2. BETREUUNGSZEITEN	4
3. AUFNAHME	4
4. ANMELDUNG	4
5. ABMELDUNG	5
6. GEBÜHRENERHEBUNG	5
7. KOSTEN FÜR VERPFLEGUNG	6
8. SCHLUSSBESTIMMUNGEN	6

1. Allgemeine Bestimmungen

- Zweck* **Art. 1** Diese Verordnung regelt gestützt auf Artikel 17 des Schulreglements der Gemeinde Konolfingen
- ¹die Bereitstellung der familienergänzenden Kinderbetreuung während der Schulferien.
- ²Sie regelt Details zu Betreuungszeiten, zur Aufnahme, zur Anmeldung, zur Abmeldung, zur Gebührenerhebung und zu den Kosten.

2. Betreuungszeiten

- Betreuungszeiten* **Art. 2** ¹Die Ferienbetreuung findet während 7 Kalenderwochen statt:
- | | |
|-----------|---------------------------------|
| Frühling: | 2 Wochen (KW 15-16) |
| Sommer: | die letzten 3 Wochen (KW 30-32) |
| Herbst: | die letzten 2 Wochen (KW 40-41) |

²Es sind drei verschiedene Module wählbar:

Halbtag 1	ab 07.00 / 08.30 Uhr bis 12.00 Uhr
Halbtag 2	ab 13.00 / 13.30 Uhr bis 18.00 Uhr
Mittag	12.00 Uhr bis 13.00 Uhr

- Einlaufzeit / Abholung* **Art. 3** ¹Die Kinder können am Morgen zwischen 07.00 und 08.30 Uhr und am Mittag zwischen 11.30 und 12.00 Uhr, resp. 13.00 und 13.30 Uhr gebracht werden.

²Die Abholzeit liegt am Mittag zwischen 11.30 und 12.00 Uhr, resp. 13.00 und 13.30 Uhr und am Abend zwischen 17.30 und 18.00 Uhr.

3. Aufnahme

- Grundlage* **Art. 4** ¹Grundlage für die Aufnahme ist die schriftliche Anmeldung durch die Eltern oder die Erziehungsberechtigten und die Aufnahmebestätigung durch die Abteilung Bildung.

- Aufnahmereihenfolge* ²Die Aufnahme erfolgt in der Reihenfolge des Eingangs der Anmeldung.

4. Anmeldung

- Anmeldeschluss* **Art. 5** ¹Es können Anmeldungen für das ganze Kalenderjahr vorgenommen werden.

²Anmeldeschluss ist vier Wochen vor Angebotsbeginn.

³Nachträgliche Anmeldungen sind nur in Absprache mit der Leitung der Ferienbetreuung möglich.

Obhut

Art. 6 ¹Die Eltern und Erziehungsberechtigten haben zu ihren Lasten eine Privathaftpflichtversicherung abzuschliessen.

²Krankheit und Unfall sind durch die Eltern oder Erziehungsberechtigten zu versichern.

³Die Gemeinde Konolfingen haftet nicht für beschädigte oder verlorengegangene Gegenstände.

⁴Kranke Kinder werden nicht betreut.

Art. 7 ¹Auf dem Hin- und Rückweg zur Ferienbetreuung steht das Kind unter der Obhutspflicht der Eltern oder Erziehungsberechtigten

²Der Transport ist Sache der Eltern.

5. Abmeldung

Abmeldungen

Art. 8 ¹Abmeldungen für einzelne Ferienwochen sind bis zum Anmeldeschluss möglich.

²Bei Abmeldungen nach Anmeldeschluss bleibt die Hälfte der Gebühren geschuldet.

³Abwesenheiten der Kinder haben grundsätzlich keinen Gebührenerlass zur Folge.

⁴Wenn ein Kind krankheitsbedingt nicht am Angebot teilnehmen kann, wird nach Vorlage eines Arztzeugnisses die Hälfte der Gebühren anteilmässig zurückerstattet.

6. Gebührenerhebung

Bemessungsgrundlage

Art. 9 Massgebend für die Höhe des steuerbaren Einkommens ist die rechtskräftige Veranlagung der letzten Steuerperiode. Liegt keine solche vor, wird auf die provisorische Veranlagung der letzten Steuerperiode oder auf die rechtskräftige oder die provisorische Veranlagung der vorletzten Steuerperiode abgestellt.

Fälligkeit und Zahlungsfrist

Art. 10 ¹Die Gebühren werden im Voraus in Rechnung gestellt, werden mit der Rechnungsstellung fällig und müssen vor Angebotsbeginn bezahlt werden.

²Die Zahlungsfrist beträgt 20 Tage.

³Bei Nichtbezahlung der Gebühren für die Ferienbetreuung können die angemeldeten Kinder nicht am Angebot teilnehmen.

7. Kosten für Verpflegung

Verpflegung **Art. 11** Die Kosten für die Verpflegung (Mittagsmodul) betragen CHF 10.00 und werden im Voraus in Rechnung gestellt.

8. Schlussbestimmungen

Schlussbestimmungen **Art. 12** Die vorliegende Verordnung tritt auf den 1. September 2020 in Kraft.

Konolfingen, 24. Juni 2020 (GRB 2020-76)

GEMEINDERAT KONOLFINGEN

Der Präsident

sig.

Heinz Suter

Die Sekretärin

sig.

Alexandra Grossenbacher